

Geschäftsordnung für den Quartiersbeirat Münzviertel

(Entwurf: Stand 31.10.2008)

P r ä m b e l

Das Münzviertel ist als sogenanntes Themengebiet in das Programm 'Aktive Stadtteilentwicklung' aufgenommen worden.

Die Umsetzungsverantwortung und Steuerung der Themengebietsentwicklung liegt beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Die Umsetzung des Handlungskonzepts soll gemeinsam mit den Anwohner/Innen, Gewerbetreibenden, Grundeigentümern, Institutionen, Organisationen, Initiativen und Vertretern der Bezirksversammlung erfolgen.

Der vom Ausschuss für Wohnen + Soziale Stadtentwicklung (WS-Ausschuss) eingesetzte Quartiersbeirat dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist Aufgabe und Ziel der Mitglieder des Quartiersbeirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der integrierten Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung aktiv zu beteiligen und die im Quartier vertretenen Meinungen in den Quartiersbeirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürger und Bürgerinnen mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen der Stadtteilentwicklung darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

§ 1 Zusammensetzung des Quartiersbeirates

Der Quartiersbeirat Münzviertel wird vom Ausschuss für Wohnen + Soziale Stadtentwicklung des Bezirkes Hamburg-Mitte eingesetzt.

Der Beirat wird grundsätzlich von 16 Mitgliedern/Personen gebildet. Es wird angestrebt, dass jedes Mitglied jeweils einen persönlichen Stellvertreter hat.

Nach dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit in Folge bei den mindestens sechs jährlichen Sitzungen des Quartiersbeirates scheidet das Mitglied aus. Dem Ausschuss für Wohnen + Stadtentwicklung wird sein Ausscheiden angezeigt.

Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Quartiersbeirates durch den Ausschuss für Wohnen + soziale Stadtentwicklung eingesetzt.

§ 2 Vorsitz

Die Mitglieder des Quartiersbeirates wählen sich eine/n Vorsitzende/n und nach Möglichkeit eine/n Vertreter/in für die Dauer der Themengebietsentwicklung (vier Jahre). Der/Die Vorsitzende sollte nicht Mitglied eines Ausschusses der Bezirksversammlung sein.

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung des Quartiersbeirates. Die Beiratsvorsitzenden sind neben dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Ansprechpartner für die Presse.

Informationen für die Presse werden mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und mit dem/der Beiratsvorsitzenden abgestimmt.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Quartiersbeirat übernimmt zunächst das Büro "raum + prozess (kooperative planung und stadtentwicklung mone böcker, gabriele kotzke GbR)" in Namen und Auftrag des Fachamts für Stadt- und Landschaftsplanung. Das Büro bereitet die Sitzungen vor und führt darüber Protokoll. Hier werden die Informationen gebündelt und, sofern sie nicht vertraulich sind, an alle Interessierten weitergegeben.

§ 4 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm wird vom Quartiersbeirat erarbeitet und beschlossen. Die Vorbereitung erfolgt durch das Büro "raum + prozess" im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzende/n und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

§ 5 Einberufung

Der Quartiersbeirat tritt in der Regel mindestens sechs im Jahr zusammen. Er wird durch "raum + prozess" einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen soll mindestens zehn Tage vor der Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter/Innen abgesandt werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder muss spätestens innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.

§ 6 Tagesordnung

Der/Die Vorsitzende stellt in Zusammenarbeit mit "raum + prozess" und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung die vorläufige Tagesordnung auf. Sie soll mit der Einberufung vor der Sitzung versandt werden. Der Quartiersbeirat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Quartiersbeirates gestellt werden.

§ 7 Öffentlichkeit und Rederecht

Die Sitzungen des Quartiersbeirates sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, das durch den/die Vorsitzenden/Sitzungsleitung des Quartiersbeirates eingeschränkt werden kann. Die Sitzungsleitung kann den verantwortlichen Vertretern des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen erteilen. Er/Sie kann zu den Sitzungen andere Angehörige der Verwaltung hinzuziehen.

§ 8 Sitzungsverlauf

Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt werden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen möglichst umgehend zuzusenden.

Den Tagesordnungspunkt "Berichte" übernehmen "raum + prozess" und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung. Es können Anfragen an den/die Vorsitzende/n und an "raum + prozess" gerichtet werden. Die Fragezeit soll insgesamt auf 15 Minuten beschränkt sein. Über eine Verlängerung entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit. Die Anfragen sollen nach Möglichkeit bis zu einem Tag vor Sitzungsbeginn bei dem/der Vorsitzenden oder bei raum+prozess angekündigt werden.

§ 9 Beratung

Der Quartiersbeirat kann aus aktuellem Anlass die gemeinsame Beratung wichtiger Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung beschließen.

Die Beiratsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in die Rednerliste aufgenommen.

Der/Die Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/Sie kann die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Beratung notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Beiratsmitglied widersprochen, so ist darüber abzustimmen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
- Schluss der Beratung,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- sachliche Richtigstellung oder
- persönliche Bemerkungen. Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung des Gegenredners mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Tagesordnungspunktes statt. Der/Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Quartiersbeirat das Ende der Beratung beschlossen hat.

Der/Die Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Beschlussvorschlag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Beschlussvorschläge, über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Quartiersbeirat mit einfacher Mehrheit.

Der/Die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

Der Quartiersbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Entscheidungen des Quartiersbeirates werden nach sorgfältiger Beratung mit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt (einfache Mehrheit).

Die Annahme beinhaltet die Empfehlung zur Kenntnisnahme bzw. zum Beschluss im Ausschuss für Wohnen + Soziale Stadtentwicklung, die das Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung in die WS-Sitzung einbringt.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Quartiersbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift enthält den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Jedes anwesende Beiratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Bemerkung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift wird durch "raum + prozess" angefertigt und von dem/der Vorsitzenden und vom Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung unterschrieben.

Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung an die darauf folgende Sitzung des Beirates verschickt werden.

Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Quartiersbeirates und dem Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung übersandt.

§ 13 Abweichungen

Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Beiratsmitglieder zustimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Ausschuss für Wohnen + Soziale Stadtentwicklung kann dem Quartiersbeirat Änderungswünsche vorschlagen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Quartiersbeirat in Kraft.